

Infobrief 3/2020, 15.05.2020

Unsere Themen:

- 1. Neue Düngeverordnung**
- 2. Gewässerschutzorientierter Herbizid-Einsatz im Mais**
- 3. Vegetationsbegleitende Düngeberatung**

1. Neue Düngeverordnung

Nach einer Übernahme in das Bundesgesetzblatt erlangte **die Novellierung der Düngeverordnung zum 1. Mai 2020 ihre Gültigkeit**. Die Allianz für den Gewässerschutz hat dazu ein Merkblatt verfasst. Dieses ist als Anhang beigefügt und fasst die wesentlichen Punkte übersichtlich zusammen.

Seit dem 01.05.2020 gelten u.a.:

- **Schlagbezogene Dokumentation innerhalb von 2 Tagen** nach Aufbringung mineralischer sowie organischer Dünger mit **Düngemittelbezeichnung**. Es sind die **Gesamtmengen von Stickstoff und Phosphat** und zusätzlich die **verfügbare Stickstoffmenge beim Einsatz von organischen sowie organisch-mineralischen Düngemitteln aufzuzeichnen**. Hierfür können Sie bereits vorhandene IGLU-Ackerschlagkarteien oder andere analoge sowie auch digitale Aufzeichnungsmöglichkeiten nutzen.
Zum Beispiel: <https://www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/duengung-aktuell/>
- Eine Aufzeichnung der **jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes und des Nährstoffbedarfes** muss bis **zum Ablauf des 31. März** des Folgejahres zusammengefasst erfolgen.
- Die Erstellung des **Nährstoffvergleiches entfällt** dafür.
- Dokumentation der Einhaltung der **170 kg-N-Obergrenze aus org. Nährstoffträgern bleibt bestehen**.
- Weiterhin Pflicht zur Erstellung einer **Stoffstrombilanz** innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Düngejahres für Betriebe, die unter die bekannten Kriterien fallen.
- Nach **Abschluss der Weidehaltung ist eine Aufzeichnung** über die Art und Anzahl der Tiere sowie der Weidetage **durch den Betriebsinhaber** nötig.

In der **Nitrat-Kulisse** gelten diese **5 zusätzlichen Vorgaben ab dem 1. Januar 2021**:

- **Deckelung der N-Düngung auf 20 % unter Bedarf**
- **170-kg-N-Obergrenze für org. Dünger flächenscharf**
- **Verlängerte Sperrfristen**
- **Düngung von Sommerkulturen nur nach Zwischenfrüchten (ZF)**
- **Keine Herbst-N-Gabe zu WRaps, WGerste und zu ZF ohne Futternutzung**

Detailliertere Informationen zu diesen Vorgaben entnehmen Sie bitte der beigefügten Übersicht der Allianz für den Gewässerschutz. Die bekannten Vorgaben nach **Landesdüngeverordnung** gelten weiterhin für die **P- und N-Kulisse**.

2. Gewässerschutzorientierter Herbizid-Einsatz im Mais

Generell sollte sich die Mittelwahl an der Leitverunkrautung bzw. -vergrasung und die Terminierung der Herbizid-Maßnahme an dem Entwicklungsstadium der Unkräuter orientieren. Allerdings sind bei der Wahl der Herbizidstrategie auch die Eigenschaften der Wirkstoffe hinsichtlich des **Gewässerschutzes** zu berücksichtigen. Dabei ist es mit dem Einhalten der Präparatauflagen allein nicht getan. So werden in grundwassersensiblen Gebieten **Terbutylazin (TBA)** und Abbauprodukte von **S-Metolachlor** häufig im oberflächennahen Grundwasser und in Oberflächengewässern nachgewiesen.

- Um Belastungen zu vermeiden, sollte auf leichten, grundwassernahen Sandstandorten, wo die Verunkrautung es zulässt auf den Einsatz dieser Wirkstoffe verzichtet und **alternative Bodenherbizide z.B. Dimethenamid-P** eingesetzt werden.
- Neben dem Wirkstoffwechsel trägt auch die Reduktion der Aufwandmengen sowie die Kombination von **chemischer und mechanischer Unkrautregulierung** zur Reduzierung von Wirkstoffeinträgen bei.

3. Vegetationsbegleitende Düngeberatung



Um Sicherheit beim Stickstoffversorgungszustand über den Vegetationsverlauf zu erhalten, stellen wir im Rahmen der kostenfreien Wasserschutzberatung verschiedene Methoden zur Verfügung. Je nach Kultur können vegetationsbegleitende Düngeberatungsmöglichkeiten wie **Spätfrühjahrs-N_{min}**, **Nitrachek-Untersuchungen** oder der **YARA N-Tester** für die Überprüfung des Versorgungszustandes genutzt werden. Sprechen Sie uns gerne an!

Bleiben Sie gesund! Ihr IGLU-Team.

Düngerecht ab 2020: Was gibt es zu beachten?

Alle Regelungen gelten, wenn nicht anders beschrieben, ab dem 1. Mai 2020.
Für die mit *) gekennzeichneten Regelungen gelten in der N- bzw. P-Kulisse strengere Anforderungen, s. blauer Infokasten.



Vor der Düngung

Düngebedarf für N und P ermitteln

- Für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit
- Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen (= 50 kg N/ha/Jahr oder 30 kg P₂O₅/ha/Jahr)
- Herbstgabe (Ammonium-N) ist zu berücksichtigen

Auf hoch versorgten Standorten Limitierung der P-Düngung beachten *)

- Düngung nur bis zur voraussichtlichen Abfuhr bei Böden über 25 mg DL-Phosphat/100 g Boden
- Düngung oberhalb der Abfuhr bei Fruchtfolge-Düngung weiterhin möglich

Im Boden verfügbare Nährstoffmengen ermitteln

- N: eigene Untersuchung oder Nmin-Ergebnisse der LKSH sowie von anerkannten Beratungsinstitutionen (nur auf Ackerland, nicht auf Grünland)
- P: eigene Untersuchung alle 6 Jahre

Sperrfristen beachten *)

- Neu: Sperrfrist für Festmist und Kompost verlängert: 1.12. bis 15.1.

Düngungsbeschränkung im Herbst beachten *)

- Max. 60 kg Gesamt-N oder 30 kg Ammonium-N bis 1.10.
- Nur zu Feldfutter (bei Aussaat bis 15.9.), Zwischenfrüchten, Raps und Gerste (nach Getreidevorfrucht)

Begrenzte Ausbringungsmenge auf Grünland ab 1.9. (80 kg Gesamt-N/ha) beachten *)

- **Aufnahmefähigkeit des Bodens prüfen und nur düngen, wenn:**
- Boden nicht überschwemmt ist,
- Boden nicht wassergesättigt ist,
- Boden nicht schneebedeckt ist und
- Boden nicht gefroren ist!

Nach der Düngung

Düngung dokumentieren

- Nährstoffgehalte (Gesamt-N, Ammonium-N, Gesamt-P) *)
- Nährstoffmengen je Schlag (nach max. 2 Tagen)
- Gesamtbetriebliche Bedarfsmenge (zum 31.3.)
- Gesamtbetriebliche Düngemenge (zum 31.3.)
- 170-kg-N-Obergrenze aus org. Düngern
- Stoffstrombilanz (6 Monate nach Ende des Düngjahres)

Bei der Düngung

Düngebedarf für N und P einhalten

- P-Überhänge können durch die Fruchtfolge ausgeglichen werden

Abstände zu Gewässern einhalten

- 4 m zur Böschungsoberkante (BOK)
- 1 m zur Böschungsoberkante bei Exaktechnik

Düngeverbot an Oberflächengewässern beachten bei einer Neigung von

- 5 % (innerhalb von 20 m zur BOK): 3 m
- 10 % (innerhalb von 20 m zur BOK): 5 m
- 15 % (innerhalb von 30 m zur BOK): 10 m
- + zusätzl. Auflagen bis 20 bzw. 30 m ab BOK: Einarbeitung, Reihenkultur oder Mulchsaat

Auf unbestelltem Ackerland Wirtschaftsdünger innerhalb von vier Stunden einarbeiten *)

- Ausnahme: Kompost, Festmist von Huf- und Klautentieren, Dünger unter 2 % TM
- Ab 2025: innerhalb einer Stunde einarbeiten

Ausbringvorgaben für flüssige Wirtschaftsdünger beachten

- Auf bestelltem Ackerland Gülle, Jauche, Gärreste nur streifenförmig auf oder direkt in den Boden ausbringen
- Gilt ab 2025 auch für Grünland

Harnstoff einarbeiten oder Ureasehemmer begeben

170-kg-N-Obergrenze für die Gesamtheit aller organischen Dünger einhalten

- Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes pro ha und Jahr (Nettofläche) *)
- Berechnung ohne Flächen mit Düngeverbot und Berücksichtigung aufbringungsbeschränkter Flächen nur in entsprechender Höhe

Generelles

Lagerraum vorhalten

- Generell mindestens 6 Monate
 - 9 Monate für Betriebe über 3 GV/ha oder ohne eigene Flächen
 - 2 Monate für Festmist und Kompost
- Beachten Sie immer auch die wasser- und naturschutzrechtlichen Anforderungen sowie immissions- und baurechtliche Genehmigungsverfahren. Informieren Sie sich über Fördermöglichkeiten.

Zusätzliche Vorgaben für die neue Nitrat-Kulisse ab 1. Januar 2021

1. Deckelung der N-Düngung auf 20 % unter Bedarf

- Im Durchschnitt der Betriebsflächen in der Nitrat-Kulisse
- Evtl. Ausnahme für DGL, wenn DGL-Anteil an dem als „rot“ ausgewiesenen Gebiet eines GW-Körpers unter 20 % liegt

2. 170-kg-N-Obergrenze für org. Dünger flächenscharf

→ Ausnahme von Punkt 1 + 2 für Betriebe mit Düngung von maximal 160 kg Gesamt-N/ha im Flächendurchschnitt (davon max. 80 kg N/ha aus Mineraldünger)

3. Verlängerte Sperrfristen

- Grünland: 4 Monate: 1.10. bis 31.1. + Begrenzung der Düngung ab 1.9. auf 60 kg N/ha
- Festmist: 3 Monate: 1.11. bis 31.1.

4. Düngung von Sommerkulturen nur nach Zwischenfrüchten (ZF)

- Befreiung, wenn Ernte der Vorfrucht nach dem 1. Oktober des Vorjahres
- Bei Ernte der diesjährigen Hauptfrucht vor Oktober 2020 ist Düngung 2021 nur nach ZF erlaubt

5. Keine Herbst-N-Gabe zu WRaps, WGerste und zu ZF ohne Futternutzung

- Ausnahme für Ausbringung zu WRaps, wenn Nmin-Gehalt maximal 45 kg N/ha
- Ausnahme für Ausbringung zu ZF ohne Futternutzung für max. 120 kg Gesamt-N aus Festmist u. Kompost

+ Mindestens zwei zusätzliche Maßnahmen, die vom Land festgelegt werden

Geltende Vorgaben für „rote Gebiete“ (Nitrat- und Phosphat-Kulisse) nach LDüV (2018)

Liegen Ihre Flächen in den derzeitigen „roten Gebieten“? www.umweltdaten.landsh.de/atlas > Landwirtschaft > Gebietskulissen LDüV

Maßnahmen (nur für Betriebe mit Nährstoffbilanz über 35 kg N/ha im 3-Jahres-Durchschnitt)	N-Kulisse	P-Kulisse
Untersuchung der Wirtschaftsdünger (Ergebnisse nicht älter als 2 Jahre)	X	X
Einarbeitung von org. und org.-min. Düngemitteln innerhalb von 1 Stunde	X	
Sperrfrist für N-haltige Dünger auf Grünland: 15.10. bis 31.01.	X	
Sperrfrist für P-haltige Dünger auf Ackerland u. Grünland: 15.10. bis 31.01.		X
Beschränkung der P-Düngung auf Böden ab 40 mg DL-Phosphat/100 g Boden: nur die Hälfte der voraussichtlichen Abfuhr düngen		X